

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ, ZWECK

#### Art. 1 Name, Sitz

- a) Unter der Bezeichnung proForma besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.
- b) Der Verein proForma ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

- a) Der Förderverein proForma unterstützt die Schule bei der Planung und Realisierung von Projekten, welche außerhalb des ordentlichen Schulbudgets sind. Insbesondere:
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
  - Mittelbeschaffung für und Organisation von schulischen Wettbewerben.
- b) Der Förderverein proForma fördert den Kontakt zwischen den gegenwärtigen und den ehemaligen Lernenden, Studierenden und den Lehrpersonen der SfG BB sowie weiteren Interessierten aus Kultur, Wirtschaft, Behörden und Politik.
- c) Der Förderverein proForma unterstützt die SfG BB bei der Erfüllung ihres Auftrages, insbesondere in Belangen der Berufsbildung und der kulturellen Aktivitäten, wie Ausstellungen, Vortragsreihen usw.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Fördervereins proForma sind natürliche und juristische Personen.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie wird von diesem bestätigt.
- c) Die Mitglieder sind überzeugt vom Wert ihrer Unterstützung. Mit ihrem Beitrag bezeugen sie ihre Anerkennung und Wertschätzung gegenüber der von der Schule erbrachten Leistung für Gesellschaft und Wirtschaft.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich um den Förderverein proForma in hervorragendem Masse verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.

#### Art. 4 Austritt, Ausschluss

- a) Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich einzureichen.
- b) Ausschluss.  
Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied vom Förderverein proForma ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung. Dazu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 5 Rechte der Mitglieder**

- a) die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins proForma teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen das Stimmrecht mit einer Stimme.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Vereinsversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.
- b) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **III ORGANE**

### **Art. 7 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

- b) Eine außerordentliche Vereinsversammlung wird einberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, welche die zu behandelnden Geschäfte schriftlich bezeichnen.
- c) Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- d) Jede Statuten gemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- e) Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Die Protokollführung obliegt der Sekretärin/dem Sekretär. Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- f) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied kann aber geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- g) Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen sind bei Stimmgleichheit zu wiederholen.
- h) Die Geschäfte (Traktanden) der ordentlichen Vereinsversammlung sind:
  - 1. Appell / Wahl der Stimmzähler
  - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - 3. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
  - 4. Kassabericht/Revisorenbericht
  - 5. Entlastung des Vorstandes
  - 6. Mutationen

7. Wahlen:
  - a) der Präsidentin/des Präsidenten
  - b) der Vorstandsmitglieder
  - c) von zwei Rechnungsrevisorinnen/  
Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung:
  - a) des Budgets
  - b) des Tätigkeitsprogramms
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Anträge aus Mitgliederkreisen (Art. 5c)
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

i) Die Geschäfte (Traktanden) einer außerordentlichen Vereinsversammlung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

j) Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Art. 8      Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Sekretärin/Sekretär
- Kassierin/Kassier
- Direktorin/Direktor SfG BB (oder eine Vertreterin/ein  
Vertreter von ihr/ihm)
- Beisitzerinnen/Beisitzer

b) Mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters der SfG BB werden die Vorstandsmitglieder von der Vereinsversammlung gewählt.

c) Die Amtsdauer der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

d) Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

f) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

g) Die Kompetenz des Vorstandes umfasst alle im Budget aufgeführten Positionen.

h) Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

i) Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/ Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Art. 9 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren**

- a) Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die von der Kassierin/vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand des Vereins proForma. Sie erstellen zuhanden der Vereinsversammlung einen Revisorenbericht.
- b) Die Amtsdauer der Revisorinnen/Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins proForma sein. Sie dürfen aber nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Kassierin/zum Kassier stehen.

## **IV. FINANZEN, HAFTUNG**

### **Art. 10 Einnahmen**

Die Einnahmen des Fördervereins proForma setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) dem Ertrag des Vereinsvermögens
- c) allfälligen Überschüssen und Rückvergütungen, die mit der Tätigkeit des Fördervereins proForma zusammenhängen
- d) den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen
- e) Vergabungen und Zuwendungen irgendwelcher Art.

### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins proForma haftet ausschließlich sein Vermögen. Ein Rückgriff auf das Privatvermögen der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. STATUTEN**

### **Art.12 Total-oder Teilrevision**

- a) Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der Vereinsversammlung einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- b) Wird die Gesamtrevision beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung – unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge – einen Entwurf auszuarbeiten.

## **VI AUFLÖSUNG**

### **Art.13 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Fördervereins proForma erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB).
- b) Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine dafür einberufene, außerordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden.
- c) Es bedarf für den Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- d) Im Falle einer Auflösung des Fördervereins proForma wird dessen Nettovermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Für den Vorstand des Fördervereins proForma

Der Präsident



Alfred Engler

Bern, 8. Februar 1995

Revidiert: 11. März 1997  
Revidiert: 21. Februar 2000  
Revidiert: 18. März 2004  
Revidiert: 30. März 2012